

## Satzung vom 19. Januar 2023

über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Binzen vom 03.12.2020.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Binzen am 19. Januar 2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### Änderungen

#### § 43

#### Verbrauchsgebühren

§ 43 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,89 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,89 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch eine Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,89 €.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

#### Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Binzen, den 20. Januar 2023

Andreas Schneucker

Bürgermeister

